



Reglement über das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Balsthal

Gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18-21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993², genehmigt und erlässt die Bürgergemeindeversammlung folgendes Reglement über das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Balsthal

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Voraussetzungen zur Aufnahme

Das Gemeindebürgerrecht wird Personen erteilt, die

- a) sich in die örtlichen Verhältnisse eingelebt haben; dies setzt eine genügend gute Verständigung in der deutschen Sprache in Wort und Schrift voraus;
- b) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und diese akzeptieren; hier darf auch in einem beschränkten Rahmen die Teilnahme am kulturellen und kommunalen Leben erwartet werden;
- c) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen, die Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

§ 3 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres (zweiundzwanzig) gestellt haben.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Bürgergemeinderat zuständig. Als vorberatende Instanz setzt dieser einen Einbürgerungsausschuss ein.

§ 6 Ablehnung des Gesuchs

1. Der Bürgerrat kann ein Gesuch, bei dem keine Aufnahmepflicht besteht, mit einem sachlich begründeten Entscheid ablehnen.

2. Der Bürgerrat lehnt Gesuche grundsätzlich ab, wenn:

- während der letzten 5 (fünf) Jahre Betreibungen und Verlustscheine eingetragen sind. Bei allfälligen Betreibungen, gegen welche Rechtsvorschlag erhoben wurde, muss von der gesuchstellenden Person nachgewiesen werden, dass die Betreibung zu Unrecht erfolgte;
- Steuern während der letzten 3 (drei) Jahre nicht termingerecht bezahlt wurden;
- Eintragungen im Strafregister vorhanden sind;
- die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind.

§ 7 Gebühr

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen wie Telefon, Porti und weiteren Spesen. Die entsprechenden Ansätze werden vom Bürgerrat festgelegt.
3. Die Verfahrenskosten werden mit einem Berechnungsblatt belegt.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 600.- und maximal CHF 4'000.-
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen von CHF 300.- erhoben.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Schlussrechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, gilt das Gesuch als abgelehnt.
7. In besonderen Fällen kann der Bürgerrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Bürgerrechtsurkunde

Der Bürgerrat übergibt jeder eingebürgerten Person, Familie oder jedem Ehepaar in einem geeigneten Rahmen eine Bürgerrechtsurkunde.

§ 9 Ehrenbürgerrecht

Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Bürgergemeinde Balsthal verdient gemacht haben, mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ehren.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen am 29. Mai 2006.



Thomas Fluri
Bürgergemeindepräsident



Christine Bohren
Bürgergemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 23. Juni 2006.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz